

Regelung:	Statuten der Schüler*innen-Organisation SOK	
Gilt für:	Gesamtschule	
Kontrolliert im September 2025	In Kraft seit März 2018	Gültig bis auf Widerruf

1. Allgemeines

Art. 1 Name

Die Schüler*innenorganisation Gymnasium Kirchenfeld (SOK) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die Schüler*innenorganisation bezweckt im Rahmen der schweizerischen und kantonalen Rechtsordnung

- a. die Schülerschaft gegenüber Schulleitung und anderen Organen der Schule zu vertreten.
- b. einen respektvollen Umgang mit allen Mitgliedern des Gymnasiums Kirchenfeld seitens der Schüler*innen einzuhalten und zu fördern.
- c. kulturelle und sportliche Anlässe mit der Schülerschaft zu organisieren und veranstalten.
- d. die Schülerschaft gegenüber kantonalen oder eidgenössischen Bildungsinstitutionen zu vertreten.

Art. 3 Mitglieder

¹ Schüler*innen erhalten beim Eintritt ins Gymnasium Kirchenfeld automatisch die Mitgliedschaft in der SOK und verlieren diejenige beim Austritt wieder.

² Schüler*innen, welche dies explizit nicht wollen, können jederzeit bei der Kanzlei eine schriftliche Austrittserklärung zuhanden des SOK-Gremiums hinterlegen, wodurch sie ihre vereinsmässigen Rechte verlieren.

³ Ein Wiedereintritt ist jederzeit möglich. Es reicht hierzu ein schriftliches Gesuch zuhanden des SOK-Gremiums.

2. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der SOK sind:

- a. die SOK-Delegiertenversammlung (SOK-DV)
- b. das SOK-Gremium
- c. die Schulkommissionsdelegierten (DSK)
- d. die Gesamtlehrerkonferenzdelegierten (DGK)
- e. die SOK-Rechnungsprüfungskommission (SOK-RPK)
- f. die SOK-Arbeitsgruppen (SOK-AG)
- g. die Abteilungs-Delegiertenversammlung (A-DV)
- h. die Abteilungslehrerkonferenzdelegierten (DAK)

3. SOK-Delegiertenversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die SOK-DV setzt sich aus allen Delegierten der drei schulinternen Abteilungen zusammen.

- ² Zusätzlich können auch die Vertretungen der Lehrerschaft (zwei Personen pro Abteilung) und der Schulleitung (eine Person pro schulinterne Abteilung) an der SOK-DV teilnehmen.
- ³ Es können auch Traktanden ohne Vertretung der Lehrerschaft und / oder der Schulleitung geplant und durchgeführt werden.

Art. 6 Delegierte

- ¹ Die Mitglieder aus jeder Klasse wählen anfangs Schuljahr zwei Delegierte. Wiederwahl ist möglich.
- ² Ins Gremium gewählte Personen zählen nicht mehr als Delegierte, die betreffenden Klassen haben das Recht, ihre Vertretung wieder auf zwei Delegierte zu ergänzen.
- ³ Die Delegierten orientieren die Mitglieder der Klasse nach jeder DV über deren Beschlüsse sowie über Informationen des Gremiums.

Art. 7 Rechte der SOK-DV

Die SOK-DV hat folgende Rechte:

- a. Wahl des SOK-Gremium
- b. Wahl der SOK-PRK
- c. Wahl der DSK
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- e. Gewährung von Krediten für Projekte
- f. Änderung der Statuten

Art. 8 Einberufung

- ¹ Pro Schuljahr werden in der Regel vier SOK-DV geplant. Die Daten werden vom SOK-Gremium in den Terminplan der Schule eingegeben.
- ² Die erste SOK-DV im Schuljahr muss durchgeführt werden, die anderen können vom Gremium aus Mangel an Traktanden abgesagt werden.
- ³ Auf Antrag eines Viertels aller SOK-Delegierten muss die SOK-DV durchgeführt werden.
- ⁴ Die Einladung oder Absage muss mindestens eine Woche vor der SOK-DV schriftlich erfolgen.
- ⁵ Anträge der Delegierten müssen schriftlich bis zwei Tage vor der SOK-DV zuhanden des Gremiums eingereicht werden.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die SOK-DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Art. 10 Protokoll

- ¹ Die Protokollführerin / der Protokollführer der SOK-DV fertigt ein Beschlussprotokoll der SOK-DV an. In der Regel übernimmt die Protokollführerin / der Protokollführer des SOK-Gremiums das Amt der Protokollführerin / des Protokollführers.
- ² Das Protokoll wird innert zwei Wochen den Delegierten, dem SOK-Gremium, und den Vertretungen der Lehrerschaft und der Schulleitung (ohne Traktanden gemäss Art. 5.3) zugestellt.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

- ¹ Rede- und antragsberechtigt sind
 - a. die Delegierten
 - b. die Mitglieder des SOK-Gremiums
 - c. die Vertretung der Lehrerschaft und der Schulleitung
- ² Stimmberechtigt sind die Delegierten

Art. 12 Vorsitz

- ¹ Den Vorsitz der SOK-DV führt die/der Präsident*in des SOK-Gremiums.
- ² Die / der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Art. 13 Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen werden offen durchgeführt und erfordern das relative Mehr der anwesenden Delegierten.
- ² Wahlen können auf Antrag auch «in globo» durchgeführt werden.
- ³ Auf Wunsch eines Drittels der Delegierten werden Wahlen geheim durchgeführt.

4. SOK-Gremium

Art. 14 Zusammensetzung

- ¹ Das SOK-Gremium besteht aus
 - a. der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b. der Kassiererin / dem Kassier
 - c. der Protokollführerin/ dem Protokollführer
 - d. der Vertreterin / dem Vertreter gegen aussen (USO/BSO)
 - e. der / dem Archiv- und SOK-Raum-Verantwortlichen
 - f. den SOK-AG-Vorsitzenden
- ² Die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident wird unter den Gremiumsmitgliedern von b. bis e. vom Gremium gewählt.
- ³ Die SOK-AG-Vorsitzenden sind nur während der Bestehenszeit ihrer AG Teil des Gremiums.
- ⁴ Das Gremium wird für die Ämter a. bis e. aus je zwei Schüler*innen pro schulinterne Abteilung zusammengesetzt.

Art. 15 Wahl

- ¹ Gremiumsmitglieder werden von der SOK-DV für jeweils ein Schuljahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ² Kandidatinnen / Kandidaten haben ihre Kandidatur mindestens eine Woche vor der SOK-DV beim Präsidium SOK einzureichen. Die Liste der Kandidierenden wird an der SOK-DV publiziert.
- ³ Wenn bis zu diesem Termin nicht genügend Kandidaturen eingegangen sind, so können noch spontane Kandidaturen an der SOK-DV angenommen werden.
- ⁴ Für die Wahl ist das absolute Mehr der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 16 Gremiumssitzung

- ¹ Jedes Gremiumsmitglied kann eine SOK-Gremiumssitzung einberufen.
 - ² Ein Beschlussprotokoll wird angefertigt und den SOK-Gremiumsmitgliedern innerhalb zweier Wochen zugestellt.
 - ³ Das Beschlussprotokoll kann von allen Delegierten eingesehen werden.
- Sie vertreten die Anliegen der SOK in der Schulkommission, sind jedoch nicht mandatiert.

Art. 17 Aufgaben

- ¹ Das Gremium hat in Gremiumssitzungen die SOK-DV und weitere Aktionen zu planen.
- ² Das Gremium trifft Vereinbarungen mit der Schulleitung.
- ³ Das Gremium findet anfangs Schuljahr je zwei Delegierte pro Jahrgangsstufe und schulinterne Abteilung für die Abteilungs- und Gesamtlehrerkonferenzen.

5. Die Schulkommissionsdelegierten (DSK)

Art. 18 Aufgabe

Sie vertreten die Anliegen der SOK in der Schulkommission, sind jedoch nicht mandatiert.

Art. 19 Zusammensetzung

Sie bestehen aus drei Mitgliedern der SOK.

Art. 20 Wahl

- ¹ Die SOK-DV nominiert jedes Jahr je eine Delegierte als Schulkommissionsdelegierte / einen Delegierten als Schulkommissionsdelegierten pro schulinterne Abteilung.
- ² Gegen eine Schulkommissionsdelegierte / einen Schulkommissionsdelegierten können zwei Drittel der Delegierten einen begründeten Misstrauensantrag stellen. Wird dies gemacht, so ist die SOK aufgefordert, eine andere Person zu nominieren, die bei der nächsten SOK-DV bestätigt werden kann. Bis dahin bleibt die bisherige Person im Amt.

6. Die Gesamtkonferenzdelegierten (DGK)

Art. 21 Aufgabe

Sie vertreten die Anliegen der SOK in der Gesamtlehrerkonferenz, sind jedoch nicht mandatiert.

Art. 22 Zusammensetzung

Sie bestehen aus den Abteilungslehrerkonferenzdelegierten der jeweiligen schulinternen Abteilung.

7. Die SOK-Rechnungsprüfungskommission (SOK-RPK)

Art. 23 Aufgabe

Sie kontrolliert die Jahresrechnung der SOK und stellt Antrag auf deren Annahme oder Ablehnung an der SOK-DV.

Art. 24 Zusammensetzung

Die SOK-RPK besteht aus drei Delegierten.

Art. 25 Wahl

Die SOK-RPK wird zum Jahresbeginn von der SOK-DV gewählt.

8. Arbeitsgruppen (AG)

Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Arbeitsgruppen können sich bilden, um bestimmte Projekte zu organisieren / zu realisieren.
- ² Die AG muss eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden bestimmen, welche / welcher zwecks Kommunikation mit der SOK während der Bestehenszeit der AG temporär ins SOK-Gremium aufgenommen wird.
- ³ Organisationskomitees zählen auch als Arbeitsgruppen.
- ⁴ In Arbeitsgruppen müssen nicht nur Mitglieder des SOK sein.
- ⁵ In jeder AG sollte eine Delegierte / ein Delegierter sein, da eine Verbindung zum SOK bestehen sollte. Diese Person berichtet dem SOK-Gremium.

9. Die Abteilungskonferenzdelegierten (DAK)

Art. 27 Aufgabe

Sie vertreten die Anliegen der Abteilungsorganisation in der Abteilungskonferenz, sind jedoch nicht mandatiert.

Art. 28 Zusammensetzung

Sie bestehen aus maximal zwei Delegierten pro Stufe, die vom Gremium bestimmt werden.

10. Finanzen

Art. 29 Allgemeines

- ¹ Die Kassiererin / der Kassier erarbeitet für das SOK-Gremium ein SOK-Budget, welches dann der SOK-DV vorgelegt wird. Dieses Budget enthält Beträge, über welche die schulinternen Abteilungen selbst verfügen können.
- ² Die Gremiumsmitglieder der drei schulinternen Abteilungen erarbeiten für die eigene Abteilung im Rahmen des SOK-Budgets ein Abteilungsbudget, welches der A-DV vorgelegt wird.
- ³ Die Kassiererin / der Kassier ist nach bestem Wissen und Gewissen um die Einhaltung des SOK-Budgets besorgt und verwaltet das Gesamtvermögen. Sie / er erstellt auch die SOK-Jahresrechnung, die sie / er spätestens eine Woche vor der ersten SOK-DV im neuen Schuljahr der SOK-RPK sowie der Bereichsleitung Dienste der Schulleitung vorlegt.
- ⁴ Die Finanzvereinbarung mit der Schulleitung bildet die Grundlage für die Finanzen der SOK.
- ⁵ Die SOK-RPK prüft die SOK-Jahresrechnung und schlägt sie der SOK-DV zur Annahme bzw. Ablehnung vor.
- ⁶ Für Vereinsschulden können weder Vereinsmitglieder noch andere dem Verein nahe stehenden Personen haftbar gemacht werden.

Art. 30 Weiteres

Alles Weitere zu den Finanzen ist im Finanzreglement geregelt.

11. Schlussbestimmungen

Art. 31 Statutenrevision

- ¹ Die Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.
- ² Zur Statutenänderung ist ein einfaches Mehr der SOK-DV erforderlich.
- ³ Eine Statutenrevision kann von einem Fünftel aller Delegierten oder dem SOK-Gremium beantragt werden.

Art. 32 Auflösung

- ¹ Eine Auflösung des Vereins kann von zwei Dritteln der Delegierten beantragt werden und muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten gutgeheissen werden.
- ² Der Verein wird automatisch aufgelöst sobald eine Vakanz über den Zeitraum von mehr als vier Jahren nicht gedeckt werden kann.
- ³ Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der Schule zu.

Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der SOK-DV vom 12.05.2009 gutgeheissen und von der SOK-DV vom 7. September 2017 auf die vorliegende Version geändert. Die Schulkommission hat sie an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2018 genehmigt. Sie treten per 1. März 2018 in Kraft.